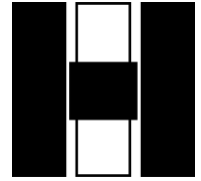


HOUWELING GROEP

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Gültig vom 1. Juli 2016



Artikel 1 Begriffsbestimmungen

In diesen allgemeinen Bedingungen haben folgende Begriffe folgende Bedeutung:

- Benutzer:** der Benutzer der allgemeinen Bedingungen, nämlich die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Houweling International bv, Houweling Transport bv, Houweling Horticulture bv, Houweling Veiligheid bv, HLM Workwear bv und Houweling Recycling bv;
- Vertragspartner:** der Vertragspartner des Benutzers;
- Vertrag:** die Vereinbarung zur Lieferung beweglicher Sachen durch den Benutzer;
- Lieferung:** die vom Vertragspartner nach Vereinbarung zu liefernden Waren und Dienste zu Gunsten des Benutzers.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Diese Bedingungen sind auf alle Verträge im Sinne des Artikels 1 dieser Bedingungen und auf durch den Benutzer zur Abschließung solcher Verträge eingereichte Angebote anwendbar. Die Bedingungen sind ebenfalls auf einen Vertrag mit dem Benutzer anwendbar, der nicht ausschließlich, sondern auch zur Lieferung beweglicher Sachen durch den Benutzer führt.
2. Abweichende Bedingungen, wie Einkaufsbedingungen des Vertragspartners, sind für den Benutzer nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich und auf Einzelfallbasis vom Benutzer vereinbart wurden.
3. Im Falle einer Streitigkeit zwischen diesen allgemeinen Bedingungen und anderen allgemeinen Bedingungen, mit deren Anwendbarkeit der Benutzer einverstanden war, gehen die untenstehenden allgemeinen Bedingungen vor.
4. Wenn auf einen Vertrag auch andere vom Benutzer verwendete allgemeine Bedingungen anwendbar sind, gehen die allgemeinen Bedingungen die am meisten der Art des Vertrags entsprechen, immer vor.

Artikel 3 Angebote

1. Die vom Benutzer eingereichten Angebote gelten für die im Angebot vorgesehene Frist und binden den Benutzer nachher keinesfalls.
2. Die im Angebot erwähnten Preise gelten ohne Mehrwertsteuer und sonstige staatliche Gebühren, Versicherungs-, Fracht-, und Lieferungskosten, sofern nicht anders angegeben.
3. Die angegebenen Lieferfristen gelten als Richtschnur und sind für den Benutzer nicht bindend. Überschreitung der Lieferfrist gibt dem Vertragspartner keinen Anspruch auf Auflösung des Vertrags oder Schadenersatz.
4. Übrige Angebote gleich welcher Art und in Publikationen vorkommende Daten sind für den Benutzer keinesfalls bindend.

Artikel 4 Zustandekommen und Inhalt der Vereinbarungen

1. Verträge kommen zustande, indem der Benutzer sie bestätigt, auch wenn der Vertragspartner ein eingereichtes Angebot akzeptiert. Ein vom Benutzer versandtes Beförderungspapier oder eine Rechnung gilt als eine Bestätigung des Vertrags, der die auf dem Beförderungspapier oder auf der Rechnung erwähnten Waren enthält.
2. Der Inhalt des Vertrags wird durch die Bestätigung des Benutzers bestimmt. Wenn die Art, die Eigenschaft oder Quantität wie in der Bestätigung des Vertrags beschrieben, dem vorher versandten Angebot nicht entspricht, bestimmt doch die Auftragsbestätigung den Vertrag zwischen den Parteien.
3. Wenn zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags und der Lieferung der Kostpreis für den Benutzer erhöht wird, kann der Benutzer den Kaufpreis entsprechend anpassen. Der Benutzer sollte den Vertragspartner darüber sofort und jedenfalls vor der Lieferung informieren. Der Vertragspartner hat jedenfalls bei einer Preiserhöhung von mehr als 10% das Recht den Vertrag zu beenden und die Parteien sind nicht schadenersatzpflichtig.

Artikel 5 Lieferung und Haftbeschränkung

1. Waren werden ab Lager oder ab Fabrik geliefert, soweit nicht anders vereinbart.

2. Der Benutzer kann Angebote geteilt ausführen.
3. Die Abmessungen, Farben, Gewichte und andere Eigenschaften aller Materialien können innerhalb üblicher Spielräume abweichen. Der Benutzer garantiert nicht, dass die Kaufwaren für das Ziel geeignet sind, für das der Vertragspartner sie zu bearbeiten, verarbeiten, benutzen lassen oder zu benutzen wünscht und akzeptiert keine Haftung für die Benutzbarkeit der gekauften Waren für das gegebene Ziel.
4. Ohnehin hängt jede Haftung des Benutzers für Schäden mit der Lieferpflicht des Benutzers, den gelieferten Waren oder deren Benutzung oder Anwendung zusammen, wie auch mit den Eigenschaften oder Qualität der gelieferten Waren, beschränkt auf die Pflicht die gelieferten Waren zu ersetzen oder das Konto für die gelieferten Waren gutzuschreiben.
5. Wenn bei der Lieferung Beschädigung der Waren durch den Transport festgestellt wird, sollte das bei deren Eintreffen dem Beförderer gemeldet, auf dem Beförderungspapier angegeben und innerhalb von 24 Stunden dem Benutzer gemeldet werden.

Artikel 6 regelmäßige Informationen

Der Vertragspartner erteilt dem Benutzer alle für den Benutzer wichtigen Informationen über die Ausführung des Vertrags.

Artikel 7 Beschwerden

1. Der Vertragspartner sollte die gelieferten Waren sofort nach der Lieferung auf Abweichungen von den Vereinbarungen kontrollieren.
2. Beschwerden sollen innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Waren oder erbrachten Dienstleistungen dem Benutzer schriftlich gemeldet werden, mit Angabe solcher Daten die dem Benutzer gestatten die Art der Beschwerde zu beurteilen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Lieferung unwiderruflich und uneingeschränkt vom Vertragspartner akzeptiert.
3. Beschwerden in Bezug auf abgeholte Waren sollten sofort bei der Lieferung stattfinden.
4. Mängel die später als sechs Monate nach der Lieferung der Waren oder Dienste auftreten oder erst dann erscheinen oder Folge der ungeeigneten Benutzung der gelieferten Waren oder Dienste sind, können niemals als zurechenbarer Fehler des Benutzers betrachtet werden.

Artikel 8 Zahlung

1. Die Zahlung soll spätestens am Fälligkeitstag in gesetzlichem niederländischem Zahlungsmittel stattfinden- ohne Aufschiebung, Abzug oder Verrechnung einer Forderung die der Vertragspartner beim Benutzer hat- durch Überweisung auf ein vom Benutzer angegebenes Konto.
2. Der Vertragspartner ist in Verzug durch den Ablauf einer bestimmten Frist und schuldet Zinsen in Höhe von 1% pro Monat, es sei denn, dass die gesetzlichen Zinsen höher sind. Dann gelten die gesetzlichen Zinsen.
3. Vom Vertragspartner ausgeführte Zahlungen werden erstens von den Kosten abgezogen, anschließend von den offenen Zinsen und schließlich vom Nominalbetrag und den laufenden Zinsen. Der Vertragspartner kann bei der Zahlung keine andere Reihenfolge der Anrechnung bestimmen.
4. Wenn der Vertragspartner in Verzug ist, sind alle angemessenen Kosten zur Erhaltung der Genugtuung für Rechnung des Auftraggebers. Sonstige Betriebskosten betragen mindestens 15% des offenstehenden Betrags, wie auch 50,- Verwaltungskosten. Zwischen Parteien gilt nicht Artikel 6:96 BGB § 4 und 6, unter Bezugnahme auf den zu erstattenden Höchstbetrag der Sonderkosten.
5. Eventuelle angemessene Gerichts- und Umsetzungskosten gehen ebenfalls auf Rechnung des Vertragspartners.

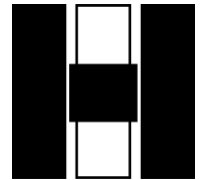
Artikel 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Benutzers bis zum Zeitpunkt an dem der Vertragspartner alle Verpflichtungen in Zusammenhang mit den Verträgen erfüllt hat, durch die der Benutzer sich zu Lieferung verpflichtet hat.

HOUWELING GROEP

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Gültig vom 1. Juli 2016



2. Der Vertragspartner ist verpflichtet die ihm vom Benutzer gelieferten Waren von anderen Waren getrennt und klar als Eigentum des Benutzers identifiziert und für den Benutzer zu bewahren.
3. Auf erstes Verlangen des Benutzers ist der Vertragspartner verpflichtet die für den Benutzer bewahrten Waren Letzterem zur Verfügung zu stellen, wenn eine begründete Furcht vorliegt, dass der Vertragspartner eine Verpflichtung wie im ersten Paragraphen dieses Artikels gegenüber dem Benutzer nicht nachkommen wird. Wenn der Vertragspartner nicht auf vorgenannte Weise zusammenarbeitet, hat der Benutzer ohne Aufforderungsschreiben das Recht die gelieferten Waren umgehend zurückzunehmen. In diesem Fall stimmt der Vertragspartner uneingeschränkt und unwiderruflich dem Benutzer oder einem von ihm bestellten Dritten zu, alle Räume zu betreten, in denen sich Eigentum des Benutzers befindet und es zurückzunehmen.
4. In Anbetracht der Bestimmungen im ersten Paragraphen dieses Artikels unterliegen die durch den Benutzer dem Vertragspartner gelieferten Waren nie dem Pfandrecht, das der Vertragspartner mit seinem Finanzverwalter oder anderem Dritten vereinbart oder zur Zeit der tatsächlichen Lieferung schon vereinbart hat.
5. So lange das Eigentum der gelieferten Waren laut Bestimmungen im ersten Paragraphen dieses Artikels nicht dem Vertragspartner übertragen wurde, kann er die betreffenden Waren nicht erwerben. Wenn die betreffenden Waren trotzdem einem Dritten geliefert werden, behält der Vertragspartner das Eigentum gegenüber seinem Abnehmer im Namen des Benutzers auf die in diesem Artikel für diesen Vertragspartner vorgeschriebene Weise vor. Der Vertragspartner besorgt dem Benutzer alle Daten über die Lieferung an Dritten.
6. Wenn der Eigentumsvorbehalt verloren geht – zum Beispiel durch Weiterveräußerung, Verarbeitung, Bestandteil oder Vermischung – tritt ein Recht des Benutzers auf die neue Ware oder die entstandene Forderung auf den Kaufpreis an die Stelle, angesichts einer Sachlage wie in Artikel 10:128 § 2 BGB.

Artikel 10 Übertragung der Rechte und Verpflichtungen

1. Der Vertragspartner kann nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Benutzers Rechte und Pflichten des Vertrags einem Dritten abtreten, verpfänden oder in irgendeiner anderen Form übertragen.
2. Der Benutzer kann die für ihn aus dem Vertrag zwischen Parteien entstehenden Rechte und Pflichten einem mit ihm verbundenen Gruppenmitglied übertragen. Soweit erforderlich stimmt der Vertragspartner durch den Vertrag mit dem Benutzer aufgrund des Artikels 6:159 BGB zu.

Artikel 11 Aufschiebung und Auflösung

1. Der Benutzer kann die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner aufschieben oder die Vereinbarung auflösen, wenn:
 - der Vertragspartner seinen Verpflichtungen der Vereinbarung zwischen Parteien nicht oder nicht völlig nachkommt;
 - die Umstände die dem Benutzer nach Schließung der Vereinbarung zur Kenntnis gekommen sind einen guten Grund bilden zu vermuten, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
 - der Vertragspartner bei Schließung der Vereinbarung gebeten wurde, die Erfüllung seiner Verpflichtungen der Vereinbarung zu garantieren und diese Sicherheit gefährdet wird oder ungenügend ist.
2. Außerdem kann der Benutzer die Vereinbarung auflösen, wenn durch Umstände die Erfüllung der Vereinbarung unmöglich gemacht wird oder nach dem Gebot von Treu und Glauben nicht länger erfordert werden kann oder die unveränderte Aufrechterhaltung der Vereinbarung durch Umstände vernünftigerweise nicht erwartet werden kann.
3. Wenn die Vereinbarung aufgelöst wird, sind die Forderungen des Benutzers beim Vertragspartner sofort zu zahlen.
4. Wenn der Benutzer die Erfüllung der Verpflichtungen auflöst, behält er seine Ansprüche aus dem Gesetz und der Vereinbarung.
5. Der Benutzer behält immer das Recht Schadenersatz zu fordern.

Artikel 12 Muster und Modelle

Wurde dem Vertragspartner ein Muster oder Modell gezeigt oder erteilt, wird es als Andeutung erteilt, es sei denn ausdrücklich anders vereinbart, dass das zu liefernde Produkt damit übereinstimmt.

Artikel 13 Streitigkeiten und anwendbares Recht

1. Alle Streitigkeiten über eine Vereinbarung zwischen dem Benutzer und dem Vertragspartner obliegen dem zuständigen Richter in Rotterdam. Trotzdem hat der Benutzer das Recht die Streitigkeit an den laut Gesetz zuständigen Richter zu verweisen.
2. Für jede Vereinbarung zwischen dem Benutzer und dem Vertragspartner gilt niederländisches Recht.